Mark Oliver Skirde
[redacted]

Sozialgericht Stuttgart
22. Kammer / Geschäftsstelle
Theodor-Heuss-Straße 2
70174 Stuttgart

Bredstedt, 27.11.2026 · Per Einwurfeinschreiben

S 22 AS 311/26 und S 22 AS 5434/26 ER

Ergänzende Sachstandsmitteilung: Teilbewilligung der Dieselnotkäufe, weiterhin offene Forderungen und gesperrte Nachzahlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach meinen heute bereits versandten Schreiben teile ich den ergänzten Sachstand mit. Der abschließende Bewilligungsbescheid des Jobcenters vom 23.11.2026 (Zeichen 733) ist mir am 27.11.2026 zugegangen. Er betrifft ausschließlich den Zeitraum 01.10.2025 bis 31.03.2026. Für diesen Zeitraum liegt damit nun eine abschließende Entscheidung vor; sie erfüllt meine geltend gemachten Ansprüche jedoch nicht vollständig.

1. Teilbewilligung und bezifferte Restforderung

Bewilligt wurden 629,71 EUR für Dieselnotkäufe. Geltend gemacht sind für den ersten Zeitraum 2.070,59 EUR. Die Differenz beträgt **1.440,88 EUR**. Davon entfallen 1.440,48 EUR auf die ältere Forderung bis Januar: Von 1.503,46 EUR wurden nur 62,98 EUR berücksichtigt. Eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit der verbleibenden Forderung fehlt.

Weitere 0,40 EUR beruhen auf einem unmittelbar belegbaren Übertragungsfehler: Der Tankbeleg vom 10.02.2026 weist 37,94 EUR Diesel aus; der Bescheid setzt 37,54 EUR an. Februar ist deshalb mit 334,47 EUR statt 334,07 EUR anzusetzen. März wurde mit 232,66 EUR berücksichtigt.

Die gesonderten Dieselnotkäufe für April bis August 2026 über 565,52 EUR bleiben offen. Beide Zeiträume zusammen ergeben eine noch nicht bewilligte Differenz von **2.006,40 EUR**. Die erfolgte Heizöllieferung ersetzt diese historischen Aufwendungen nicht. Die bewilligten 629,71 EUR werden nicht nochmals verlangt.

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 1/2 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

2. Zahlungseingang ist keine tatsächliche Verfügbarkeit

Die 629,71 EUR sind auf meinem N26-Konto eingegangen, aber weiterhin gesperrt. Zugleich liegt mir eine neue Pfändungsschutzbescheinigung des Jobcenters vom 23.11.2026 über diesen Betrag vor. Daraus folgt noch keine tatsächliche Freigabe. Die Bescheinigung und der Kontoerhalt sind deshalb von der Verfügbarkeit zu unterscheiden; die Mittel stehen mir derzeit nicht zur Deckung meines Lebensunterhalts zur Verfügung.

Der Bescheid vom 23.11.2026 bewilligt keine laufenden Leistungen ab Oktober 2026. Mein Widerspruch gegen die Ablehnung des WBA vom 17.11.2026 und die gerichtlichen Verfahren bleiben maßgeblich. Die Stromsperre und damit das Hindernis für meine Rückkehr in die Wohnung in Kirchheim-Jesingen bestehen fort. Die Lieferung von Heizöl allein macht das Haus ohne Strom nicht bewohnbar.

3. Widerspruch und erforderliche Bearbeitung

Den beigefügten Widerspruch vom 27.11.2026 habe ich für den Versand an das Jobcenter per Einwurfeinschreiben am 28.11.2026 vorbereitet. Er verlangt die weiteren 1.440,88 EUR, beanstandet auch die Ablehnung von 8,00 EUR Mahn-/Säumniskosten zur Abfallgebühr und hält den Zinsantrag aufrecht. Er berücksichtigt ausdrücklich eine mögliche Einbeziehung des neuen Bescheids in bereits laufende Verfahren.

Ich übersende diese Sachstandsmitteilung zur Zuordnung zu den genannten Ausgangsverfahren. Die entsprechende Mitteilung geht unmittelbar auch an das LSG in beiden dort anhängigen Verfahren. Die Mitteilung enthält keine Erledigungserklärung und leitet kein zusätzliches gleichlautendes Verfahren beim Sozialgericht ein.

Ich bitte um ausdrückliche Würdigung dieser neuen Tatsachen und der beigefügten Belege. Mein bereits gestellter Antrag auf Akteneinsicht bleibt aufrechterhalten.

Die gemeinsame Verfahrensdokumentation ist unter https://www.skirde.net/ erreichbar. Maßgeblich für diese neue Mitteilung sind die beigefügten Unterlagen; die Internetdarstellung ersetzt die förmliche Einreichung nicht.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]h; A2 vollständiger Bescheid vom

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 2/2 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt